

Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 07.03.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Havixbeck, Blatt 4382, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Havixbeck, Flur 14, Flurstück 1349, Gebäude- und Freifläche, Ignatiusstraße 41a, Größe: 358 gm

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein Grundstück, das bebaut ist mit einer Doppelhaushälfte nebst Garage. Baujahr 1972. Wohnfläche insgesamt ca. 111 qm. Grundstücksfläche gemäß Grundbuch 358 qm. Das Haus verfügt nach Angaben des Gutachters über Keller-, Erd- und Obergeschoss nebst ausgebautem Spitzboden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

289.000,00€

(Immobilie 280.000,00 EUR und Zubehör 9.000,00 EUR) festgesetzt.

Als Zubehör hat der Gutachter eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Immobilie festgestellt. Der Wert des Zubehörs ist mit 9.000,00 EUR in dem vorgenannten Verkehrswert enthalten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes **oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs** entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.